OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652770/2/JK

Datum:
Linz, 28. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des D G, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M L, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. März 2023, GZ: FE-50/23, PAD/23/00039452/002/VW, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.03.2023, GZ: FE-50/23, PAD/23/00039452/002/VW, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM und B bis zum 15.03.2025 befristet und mit den Auflagen verbunden, alle sechs Monate eine Haaranalyse, getestet auf Suchtmittel, der Behörde vorzulegen und sich vor Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Dieser Bescheid stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 15.03.2023.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt zusammengefasst vor, die belangte Behörde stütze sich de facto ausschließlich auf das amtsärztliche Gutachten. Dieses wiederum stütze sich auf die VPU sowie die FA-Stellungnahme, wobei eine darüber hinaus erfolgte eigene Exploration durch den Amtsarzt nicht aus den Unterlagen ersichtlich sei. Dies wäre jedoch angezeigt gewesen, da etwa im Rahmen der VPU der Zusammenhang von Cannabisgebrauch und Konzentrationsvermögen angedacht, aber nicht ausreichend exploriert worden sei. Auch die FA-Stellungnahme nehme im Wesentlichen auf die VPU Bezug. Derart sei aus Sicht des Bf nicht ausreichend abgeklärt worden, ob die nunmehr erteilten regelmäßigen Haaranalysen in dieser Frequenz überhaupt notwendig seien.

I.3. Mit Schreiben vom 17.04.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die verkehrspsychologische und fachärztliche Stellungnahme sowie das amtsärztliche Gutachten, das Führerscheinregister und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Am 06.01.2023 um 17:10 Uhr lenkte er den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in 4600 Wels, Römerstraße – Kreuzung Porzellangasse, wobei er sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befand. Dem Bf wurde am 06.01.2023 Blut abgenommen, das in der Folge auf potenziell beeinträchtigend wirkende Substanzen mit Relevanz für den Straßenverkehr untersucht wurde. Es konnten Tetrahydrocannabinol (THC) in einer Konzentration von 9,4 ng/mL, 11-OH-THC von 3,6 ng/mL und THC-Carbonsäure (THC-COOH) von 28,9 ng/mL festgestellt werden. Die THC-Konzentration lag damit im mittleren Bereich. Mittlere Konzentrationen der THC-Carbonsäure reichen von 25 bis 100 ng/mL.

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 10.01.2023 entzog die belangte Behörde dem Bf seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von einem Monat und ordnete an, dass der Bf eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich Facharzt Psychiatrie sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen hat. Weiters wurde angeordnet, dass der Bf innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides, ein Verkehrscoaching bei einer hierzu ermächtigten Stelle zu absolvieren hat.

In der Folge absolvierte der Bf alle ihm aufgetragenen begleitenden Maßnahmen.

Am 21.02.2023 unterzog sich der Bf einer verkehrspsychologischen Untersuchung. Der verkehrspsychologischen Stellungnahme der KFV Sicherheit-Service GmbH vom 06.03.2023 kann entnommen werden, dass die Deliktanalyse eine alkoholisierte Verkehrsteilnahme mit Minderalkoholisierung vor ca. 20 Jahren und eine aktuelle suchtmittelbeeinträchtigte Verkehrsteilnahme bei sonst bisher unauffälligem Verkehrsverhalten zeige. Der Bf habe angegeben, er habe in den letzten zwölf Jahren in Gesellschaft, aber auch allein, gelegentlich Cannabis konsumiert. Sein Cannabiskonsum sei immer gleich gewesen. Zwei- bis dreimal im Jahr habe er Cannabis geraucht. Ein Gramm Cannabis habe er sich zu Weihnachten 2022 gekauft und in den Weihnachtsfeiertagen in Gesellschaft Joints geraucht. Seit dem aktuellen Vorfall sei der Bf drogenfrei. Er sei sich der Gefahr einer suchtmittelbeeinträchtigten Verkehrsteilnahme bewusst und zeige sich im gesamten Gespräch ausreichend selbstkritisch über seinen bisherigen Drogenkonsum sowie seine bisherige Alkohol- und Fahrervorgeschichte. Aus der Verhaltensbeobachtung könne psychische Stabilität abgeleitet werden. Im gesamten Gespräch zeige sich eine Persönlichkeit, die der bisherigen Alkohol-, Drogen- und Fahrervorgeschichte ausreichend problembewusst gegenübersteht. Es konnten im Rahmen der Untersuchung keine gravierenden Fehleinstellungen

für den Straßenverkehr objektiviert werden. Die Gefahr von unkontrollierten Verhaltensweisen im Fahrverhalten könne derzeit ausgeschlossen werden. Verantwortungsbewusstsein und Sicherheitsbewusstsein insbesondere im Straßenverkehr seien gegeben. Es würden sich im gesamten Gespräch keine Hinweise auf ein erhöhtes Risikoniveau finden. Im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit finde sich ein Defizit im Konzentrationsvermögen. Alle anderen Leistungsdimensionen seien in der Norm oder über der Norm ausgebildet. Im Sinne der Fragestellung könne die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als gegeben gewertet werden. Im Ergebnis wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme festgehalten, dass der Bf bedingt geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klassen AM und B sei.

In seiner fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 08.03.2023 kommt Dr. S zur Diagnose „schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden F12.1“. Der Bf habe von einem sporadischen Cannabisgebrauch berichtet, den er seit etwa sieben bis acht Jahren betreibe. Seit dem 06.01.2023 sei der Bf abstinent von Cannabis und bereue glaubhaft sein Fehlverhalten. Die Motivation Cannabis-abstinent bleiben zu wollen, erscheine gegeben. Der THC-Carbonsäurewert im Blut vom 06.01.2023 spreche für einen mindestens gelegentlichen Cannabis-Konsum. In der VPU würden sich Defizite im Konzentrationsvermögen zeigen, was mit einem schädlichen Cannabisgebrauch in Zusammenhang gebracht werden kann, darüber hinaus eine nicht gänzlich unauffällige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Zusammenfassend kam der Facharzt zu dem Schluss, dass beim Bf davon ausgegangen werden könne, dass die kraftfahrspezifische psychophysische Leistungsfähigkeit zur Lenkberechtigung derzeit noch als ausreichend erhalten angesehen werden könne und der Bf somit zum Lenken von Kfz der Klasse B derzeit bedingt geeignet erscheine.

Am 10.03.2023 gab der Bf eine Harnprobe ab. Im Harn des Bf wurde kein Cannabinoid nachgewiesen.

Am 15.03.2023 wurde ein amtsärztliches Gutachten auf Grundlage der am selben Tag durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung erstellt. Es findet sich im Formular zur amtsärztlichen Untersuchung kaum eine durch den Amtsarzt selbst erstellte Anamnese, lediglich die Entziehung der Lenkberechtigung und der auf THC positive Blutbefund wurden festgehalten. Zum Suchtmittelkonsum des Bf finden sich keine Angaben. Das amtsärztliche Gutachten sieht eine Befristung der Lenkberechtigung des Bf für Kraftfahrzeuge der Gruppe 1, Klassen AM und B, für zwei Jahre mit Nachuntersuchung und als Auflage Kontrolluntersuchungen (Haaranalysen alle sechs Monate auf Drogen) vor. Die Begründung für die Einschränkung der Lenkberechtigung im Gutachten des zuständigen Amtsarztes lautet:

„Der Proband kommt wegen FE bei Z.n. Fahrt in suchtgiftbeeinträchtigtem Zustand (THC) zur aä. Untersuchung. Bei der klinischen Untersuchung ist Hr. […] unauffällig.

Die durchgeführte VPU ergibt eine bedingte Eignung mit engmaschigen Kontrollen.
Der beigebrachte Befund FA Psych. ergibt eine bedingte Eignung zum Lenken eines Kfz., da sich in der VPU Defizite im Konzentrationsvermögen, welche mit einem schädlichen Cannabisgebrauch in Zusammenhang gebracht werden kann, und eine nicht gänzlich unauffällige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zeigten. Zusammenfassend kann zwar die kraftfahrspezifische psychophysische Leistungsfähigkeit dzt. noch als ausreichend erhalten, angesehen werden, jedoch mit einer Befristung und regelm. Haaranalysen auf Drogen.
Aus verkehrsmedizinischer Sicht empfehle ich die Gewährung eines befr. Führerscheines auf 2 Jahre mit der Durchführung von regelm. Haaranalysen auf Drogen alle 6 MO.
Bei unauffälligem Verlauf, kann nach 2 Jahren eine unbefr. LB erteilt werden."

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und widerspruchsfrei aus der im Behördenakt einliegenden verkehrspsychologischen und fachärztlichen Stellungnahme, dem Harnbefund vom 13.03.2023, Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 18.01.2023 (im Folgenden: FTC-Gutachten) und dem amtsärztlichen Gutachten vom 15.03.2023.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 121/2022, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
(...)
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
(...)

Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. (...)
(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). (...) Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
(...)

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von

Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. (…)
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(…)
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
(…)
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
(…)
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. (…)

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
(…)
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

(…)"

Die weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 267/2021, lauten:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,

2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,

(...)

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

(...)

(3) Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

(...)

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

(...)

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

(...)

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(...)

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

(...)“

III.2.1. In seinem Erkenntnis vom 24.05.2011, 2010/11/0001, hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20.11.2012, 2012/11/0132, 24.04.2001, 2000/11/0337, 13.08.2003, 2001/11/0183, 13.08.2003, 2002/11/0228, 25.04.2006, 2006/11/0042, 15.09.2009, 2007/11/0043, 22.06.2010, 2010/11/0067)."

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13.08.2003, 2002/11/0228; 25.04.2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22.06.2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15.09.2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Suchtmitteln – im Sinne des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs 1) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit (Abs 5), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Suchtmitteln nicht so weit einzuschränken, dass der Bf beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5) in der Vergangenheit in Betracht (vgl. VwGH 20.03.2001, 2000/11/0264).

Keine dieser „Krankheiten" ergeben sich aus dem Akt.

Zum Cannabiskonsum führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:
„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen', vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert." (vgl. VwGH 20.03.2001, 2000/11/0264; zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).

Mit dieser Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es eines sogenannten gehäuften Missbrauchs bedarf.

Nach ebenso ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beeinträchtigt also der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht (vgl. VwGH 20.03.2012, 2009/11/0119; 16.04.2009, 2009/11/0015 mwN.). Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht mehr in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist, ist aufgrund eines – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen. Es muss also für die Annahme, dass die gesundheitliche Eignung aufgrund von Suchtmittelkonsum nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt besteht, tatsächlich ein gehäufter Missbrauch des Suchtmittels oder eine Abhängigkeit bestehen oder in der Vergangenheit bestanden haben.

III.2.2. Im vorliegenden Fall stellte die untersuchende Verkehrspsychologin fest, dass der Bf in den letzten zwölf Jahren gelegentlich Cannabis konsumiert hat. Seit dem Vorfall vom 06.01.2023 ist der Bf drogenfrei. Damit übereinstimmend führt auch der Facharzt für Psychiatrie in seiner Stellungnahme aus, dass der Bf lediglich von einem sporadischen Cannabisgebrauch, den er seit ca. sieben bis acht Jahren betreibt, berichtet. Laut Facharzt spricht der THC-Carbonsäurewert in der gegenständlichen Blutuntersuchung ebenso für einen mindestens gelegentlichen Cannabiskonsum und damit nicht für einen gehäuften Missbrauch. Dass die vorgelegene THC-Carbonsäure-Konzentration für einen zumindest häufigeren Konsum THC-haltiger Produkte spreche, kann auch dem FTC-Gutachten nicht

entnommen werden. Hinweise auf einen aktuellen oder in der Vergangenheit liegenden gehäuften Missbrauch von Cannabis durch den Bf liegen somit fallbezogen nicht vor. Ebenso wenig kann aus der Diagnose „schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden F12.1“ auf einen derartigen gehäuften Missbrauch geschlossen werden, da jeder einzelne Konsum von Suchtmitteln einen solchen schädlichen Gebrauch darstellt. Für die rechtliche Relevanz bedarf es jedoch mehr als einen schädlichen Gebrauch, der zwei- bis dreimal im Jahr stattfindet, nämlich eines gehäuften Missbrauchs. Hinsichtlich der Defizite im Konzentrationsvermögen wird in der fachärztlichen Stellungnahme lediglich angeführt, dass diese mit einem schädlichen Cannabisgebrauch in Zusammenhang gebracht werden können, nicht jedoch, dass tatsächlich ein derartiger Zusammenhang besteht. Im Übrigen bestehe ein allfälliger Zusammenhang wiederum nur in Bezug auf einen schädlichen und nicht gehäuften Cannabisgebrauch.

Der zuständige Amtsarzt selbst trifft die notwendigen Feststellungen zur Konsumhäufigkeit und –intensität nicht. Die gutachterliche Befristung der Lenkberechtigung auf zwei Jahre und die Vorschreibung von Haaranalysen alle sechs Monate auf Suchtmittel sowie die amtsärztliche Nachuntersuchung sind daher unschlüssig und für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Die belangte Behörde übersieht angesichts der Beweisergebnisse, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der bloß gelegentliche Konsum von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigt. Die belangte Behörde folgt ohne eigene Überlegungen dem Gutachten des Amtsarztes, der von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung auf zwei Jahre verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung und der Vorlage von Haaranalysebefunden vorschlägt. Sowohl der Facharzt für Psychiatrie als auch die verkehrspsychologische Stellungnahme gehen von einer bedingten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, obwohl ihm in beiden Befunden lediglich ein gelegentlicher bzw. sporadischer Konsum attestiert wird. Der zuständige Amtsarzt trifft selbst keinerlei Feststellungen zur Suchtmittelkonsumhäufigkeit und –intensität des Bf und übernimmt in seinem Gutachten die Empfehlungen zur bedingten Eignung der beiden Vorbefunde, ohne auch nur zu erwähnen, dass in beiden Befunden kein gehäufter Missbrauch – weder ein aktueller noch ein vergangener - festgestellt werden konnte. Da der Amtsarzt trotz alledem, im Wissen dass lediglich ein gelegentlicher Konsum festgestellt werden konnte, von einer nur bedingten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden.

Zudem beeinträchtigt – wie bereits ausgeführt – der bloß gelegentliche Konsum von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht, weshalb der Bescheid auch aus diesem Grund aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch gelegentlichen Konsum von Cannabis ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner